

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Worms mbH (im Folgenden wfg) für den Online-Eintrag im Branchenbuch [Stand: 01.05.2024]

1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Leistungen, die von der wfg für gewerblich oder selbstständig tätige Kunden im Zusammenhang mit einem kostenlosen Branchenbucheintrag in das Online-Branchenbuch unter der Internetadresse <http://www.worms.de> bzw. <http://www.branchenbuch.worms.de> angeboten werden, einhergehend mit der Veröffentlichung der Einträge in der „Stadt Worms App“ für die Betriebssysteme iOS und Android.

(2) Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der wfg. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Definitionen

(1) Branchenbucheintrag ist ein kostenloser Eintrag des Unternehmens des Auftraggebers in das Online Branchenbuch der wfg. Eintragungen sind nur für Unternehmen und Selbstständige verfügbar, die ihren Geschäftssitz bzw. ihr Gewerbe in Worms angemeldet haben. Ausgenommen hiervon sind die Betriebe der Beherbergungsbranche und der Gastronomie, sofern diese ihren Sitz im näheren Umfeld (Umkreis von 10 km) zur Gemarkungsgrenze von Worms haben. Ein Anspruch zur Freischaltung des Branchenbucheintrags ist für diese Auftraggeber jedoch damit nicht begründet, sondern obliegt der wfg nach freien Stücken.

(2) Der Branchenbucheintrag beinhaltet den Unternehmensnamen, den Ansprechpartner oder Inhaber, die Adresse, den Stadtteil, die Telefonnummer, die Telefaxnummer, die E-Mailadresse und die zutreffenden Branchenbezeichnungen (max. drei Bezeichnungen) sowie die Verlinkung zur Internetseite des Auftraggebers, ein Vorschau-Bild, eine detaillierte Beschreibung, Informationen zu den Öffnungszeiten und bis zu drei Bilder. Die Platzierung des Branchenbucheintrags obliegt der wfg nach freien Stücken.

(3) Der Branchenbucheintrag wird automatisch in der Rubrik „Branchenbuch“ in der „Stadt Worms App“ inhaltsgleich veröffentlicht.

3. Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Auftrag für den Branchenbucheintrag erfolgt, indem der Auftraggeber das online verfügbare Formular ausfüllt und absendet. Auf Grundlage der in das Formular eingegebenen Daten wird von der wfg ein Branchenbucheintrag erstellt bzw. ein bereits bestehender Branchenbucheintrag inhaltlich angepasst und online gestellt.

Eine Bestätigung über die Annahme des Auftrags für den Branchenbucheintrag erfolgt nicht.

(2) Die wfg ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen zu abzulehnen.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Die wfg nimmt den Branchenbucheintrag für den Auftraggeber entsprechend seinen Angaben im online verfügbaren Formular ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vor.

(2) Der Auftraggeber ist für seinen Branchenbucheintrag, insbesondere dessen Gesetzeskonformität und die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Adressen- und Branchenangaben und Branchenrubrizierung sowie für die Pflege und Aktualisierung seines Branchenbucheintrags, selbst verantwortlich. Er stellt sicher, dass sein Branchenbucheintrag nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere nicht gegen strafrechtliche, wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche oder persönlichkeitsrechtliche Vorschriften verstößt und der Eintrag keine sonstigen Rechte Dritter verletzt. Soweit der Eintrag auf Zielseiten verlinkt, gilt für die Zielseiten Satz 2 entsprechend.

(3) Zur Pflege und Aktualisierung seiner Daten im Branchenbucheintrag teilt der Auftraggeber der wfg seine Änderungswünsche in jeglicher Form mit. Die wfg ist berechtigt in regelmäßigen Abständen den Auftraggeber aufzufordern, die Aktualität seines Branchenbucheintrages zu überprüfen. Hierzu ist die wfg berechtigt, Kontakt mit dem Auftraggeber aufzunehmen. Dieser erfolgt i.d.R. durch Zusendung einer E-Mail, die einen Bestätigungslink enthält, welcher auf die Eingabemaske mit den bereits hinterlegten Daten führt. Der Auftraggeber hat diese Daten sofern erforderlich zu aktualisieren und in jedem Falle den Eintrag hinsichtlich der Aktualität zu bestätigen. Bleibt eine Bestätigung aus, ist die wfg berechtigt den Eintrag jederzeit endgültig zu löschen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Branchenbucheintrag unverzüglich nach Schaltungsbeginn oder nach Abrufbarkeit zu überprüfen und etwaige Fehler der wfg binnen 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt der Branchenbucheintrag als genehmigt.

Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Eintragung wie auch für die Aktualisierung der Daten.

(5) Verstößt der Auftraggeber gegen seine Pflichten aus dieser Ziffer 4, wird er die wfg von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen, die diese aufgrund des Branchenbucheintrags gegen die wfg geltend machen, und übernimmt dabei insbesondere die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung.

(6) Bei den kostenlosen Einträgen ist die Laufzeit unbestimmt. Der kostenlose Eintrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden.

5. Haftung der wfg; Freistellung

(1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung der wfg im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit vertragliche Pflichten verletzt wurden, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die wfg nur beschränkt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

(2) Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 5 (1) gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie bei gesetzlich vorgesehener Garantiehaftung.

(3) Die wfg prüft die Branchenbucheinträge weder auf deren rechtliche Zulässigkeit noch auf Verstöße gegen Rechte Dritter. Für die Inhalte ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Jegliche Haftung der wfg für Branchenbucheinträge des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

(4) Die wfg ist berechtigt, die Schaltung eines Branchenbucheintrags abzulehnen, zu unterbrechen, zu sperren oder – bei Gefahr im Verzug auch ohne Benachrichtigung des Auftraggebers – unwiederbringlich zu löschen, wenn die wfg Kenntnis von unzulässigen Inhalten oder Rechtsverletzungen erlangt oder der begründete Verdacht besteht, dass dessen Inhalt gegen Gesetze, Rechte Dritter oder behördliche Bestimmungen verstößt oder die Veröffentlichung für die wfg wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Gleiches gilt, soweit Zielseiten, auf die der jeweilige Branchenbucheintrag verlinkt, die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen. Der Auftraggeber ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten und aufzufordern, die als rechtswidrig bewerteten Inhalte zu entfernen oder deren Rechtmäßigkeit darzulegen. Die Berechtigung zur Ablehnung oder Unterbrechung besteht, solange der Auftraggeber nicht den Nachweis führt, dass kein Verstoß vorliegt. Die Unterbrechung/Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtsverletzung ausgeräumt ist. Bei Löschung eines Branchenbucheintrages steht es dem Auftraggeber frei, einen erneuten Eintrag vorzunehmen. Die wfg ist unabhängig von den Regelungen der Ziffer 5 (4) jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Löschung von Einträgen vorzunehmen.

(5) Der Auftraggeber wird die wfg von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen, die diese aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die Branchenbucheinträge gegen die wfg geltend machen; auf Ziff. 4 (5) wird verwiesen.

6. Vertragsänderungen und salvatorische Klausel

(1) Jede Ergänzung oder Änderung der vertraglichen Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Schriftform wird durch einen Schriftwechsel gewahrt, der den übereinstimmenden Willen der Parteien zum Vertragsabschluss oder zur Abänderung des Vertrages unmissverständlich erkennen lässt.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung gekannt hätten. Dies gilt sinngemäß auch für auszufüllende Vertragslücken.

7. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Worms